



# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Präambel:

- Der Landkreis Germersheim zeichnet sich durch eine wertvolle und vielfältige Naturausstattung aus. Die natur- und kulturprägenden Landschaften sind Grundlage und Voraussetzung für die hohe Qualität des Wohn- und Lebensumfeldes, des Naturerlebens und der Naherholung der Bevölkerung einerseits und für den Erhalt der biologischen Vielfalt und des Naturerbes andererseits. Diese landschaftsästhetischen und -ökologischen Qualitäten des Kreisgebietes spiegeln sich in räumlich umfänglichen Kulissen von Schutzgebieten wie Natur-, Landschafts- und Natura 2000- Gebieten wieder.
- Diese Qualitäten gilt es zu erhalten und in durch ungenehmigte bauliche Anlagen und Nutzungen zersiedelten und gestörten Landschaftsbereichen wieder herzustellen.
- Zielsetzung dieses Konzeptes ist daher entstandene landschaftsbildnerische und -ökologische Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen, gestützt auf das Bau- und Naturschutzrecht, auf ein landschaftsverträgliches Maß zu reduzieren.
- Drei außenbereichsrelevante bauliche Anlagen- und Nutzungstypen stehen bei diesem Allgemeinkonzept im Focus:
  - Holzlager und –stapel
  - Hütten und
  - Hobbytierhaltungen.

Auch wenn es gesellschaftliche Bedürfnisse nach derartigen Anlagen und Nutzungen gibt, können diese nicht plan- und strukturlos in den Außenbereich gestreut werden. Geeignete Bereiche können mittels planungsrechtlicher Instrumente, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung auf fachlicher Grundlage der Landschaftsplanung, gewidmet und genutzt werden.
- Für das Kreisgebiet erfolgt hinsichtlich eines verwaltungsökonomisch erforderlichen zeitlich/räumlich differenzierten Vorgehens eine Betrachtung und Bewertung der von Holzlagern und –stapeln, Hütten-/Gerätehütten sowie Hobbytierhaltung besetzten Außenbereichslagen nach der Schutzgebietsbetroffenheit (Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Natura 2000- Gebiete). Dies führt zu einer Gemarkungs-Prioritätenliste.



# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Vorgehensweise und mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung:

- Aufbauend auf der Prioritätenliste ist eine flächendeckende, gemarkungsweise erfolgende Bestandsaufnahme der vorhandenen Holzlager und -stapel im Außenbereich vorgesehen.
- Nach Bekanntgabe des Konzeptes werden die Besitzer der jeweiligen Holzlager und -stapel mittels Verwaltungsakt über die Rechtslage, insbesondere Art und Umfang der Duldung informiert. Die ausgesprochene Duldung erstreckt sich auf einen Zeitraum von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Verfügung.
- Um einen Fortbestand des Holzlagers bzw. -stapels über diesen Zeitraum hinaus zu ermöglichen, wird dem Besitzer innerhalb dieses Zeitraums die Gelegenheit gegeben einen Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Kreisverwaltung prüft die naturschutzrechtliche und ggf. auch die baurechtliche Zulässigkeit.
- Um eine Umsetzung der Verfügung sicher zu stellen, erfolgt entsprechend der zeitlichen Stafflung des Konzeptes eine Bestandskontrolle. Für Holzlager und –stapel, die den Rahmen der Duldung zu diesem Zeitpunkt überschreiten, wird eine Beseitigung im Wege des Vollzugs angestrebt.
- Sofern keine Genehmigung erteilt werden kann, ist das Holzlager bzw. der Holzstapel vollständig zu beseitigen.
- Der Duldungszeitraum dient auch dazu den konkreten Bedarf innerhalb der jeweiligen Gemarkung zu ermitteln. Der jeweiligen Gemeinde wird mit der ausgesprochenen Duldung die Möglichkeit eröffnet dem Bedarf der Bürger innerhalb dieses Zeitraums durch Schaffung zentraler Angebote zur Lagerung Rechnung zu tragen. Eine denkbare Maßnahme wäre beispielsweise die planungsrechtliche Sicherung von kommunalen Holzlagerplätzen im räumlichen Zusammenhang mit der Ortslage oder, bei entsprechender Eignung, auch eines Standortes im Außenbereich.



# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Umfang und Inhalt der ausgesprochenen Duldung

Die KV GER duldet für 3 Jahre (ab Bekanntgabe der Verfügung) unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen die Lagerung von Holz im Außenbereich:

- a) Eine Holzlagerung ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen zulässig.
- b) Es darf nur Holz im Außenbereich gelagert werden, wenn die Lagerung einem Haushalt mit Holzfeuerungsstätte dient (Nachweispflicht – siehe S. 2)
- c) Um dem bundespolitischen Ziel der "Nutzung regenerativer Energien" Rechnung zu tragen, richten sich die geduldeten Holzlagermengen im Außenbereich nach dem "Heizverhalten" des einzelnen Haushaltes. Hierbei wird unterschieden in:

Holz-Teilheizer (gemäß Anlage 1a; Haushalt heizt mit Holz zu):

Es wird geduldet:

Max. 75 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 50 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des zweiten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 25 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des dritten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Holz-Vollheizer (gemäß Anlage 1b; Haushalt heizt ausschließlich mit Holz):

Beim Holz-Vollheizer ergibt sich ein größerer Lagerbedarf an Holz, dementsprechend werden höhere Lagermengen im Außenbereich geduldet.

Es wird geduldet:

Max. 75 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 50 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des zweiten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Max. 50 Ster der bereits gelagerten Holzmenge bis zum Ablauf des dritten Jahres ab der Bekanntgabe der Verfügung.

Nach dem 3. Jahr ist eine Holzlagerung im Außenbereich unabhängig vom Heizverhalten nur mit entsprechender naturschutzfachlicher und ggf. baurechtlicher Genehmigung zulässig.



# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



Um im vorliegenden Konzept als Holz-Teilheizer oder Holz-Vollheizer anerkannt zu werden, benötigt der Antragsteller einen Nachweis oder eine Bestätigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegers dahingehend, dass der Haushalt, um den es sich handelt, seinen Wärmebedarf teilweise oder vollständig durch Heizen mit Holz deckt.

Dieser Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Germersheim bis spätestens 2 Jahre nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes vorzulegen.

In Verbindung mit der Vorlage des o.g. Nachweises muss noch eine Angabe der Flurnummer der im Außenbereich genutzten Holzlagerstätte erfolgen, um die Lagerstätte dem Nutzer zuordnen zu können.

- d) Um dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen, müssen die Anforderungen an die Lagerung von Holz (siehe Anlage 2 und Anlage 3) zwingend eingehalten sein.

## **Herleitung der o.g. Holzmengen:**

Ein Haushalt, welcher ausschl. mit Holz heizt, verbraucht im Jahr bis zu 25 Ster Holz.

Da aufgrund der Trocknungsphase drei Jahrgänge benötigt werden, bis Holz verbrannt werden kann, ergeben sich:  $3 \cdot 25 \text{ Ster Holz} = 75 \text{ Ster Holz}$

Dem "Holz-Vollheizer" wird im Hinblick auf Versorgungssicherheit für den Zeitraum der Duldung die Möglichkeit eröffnet, zwei Jahrgänge im Außenbereich zu lagern, der 3. Jahrgang muss entweder auf dem eigenen Grundstück am Haus oder einem andren zugelassenen Holzlagerplatz gelagert werden.

## **Rechtlicher Hintergrund:**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Vorgehensweise um keine Baugenehmigung oder sonstige Gestattung handelt und deshalb auch nicht deren Wirkung entfaltet wird.

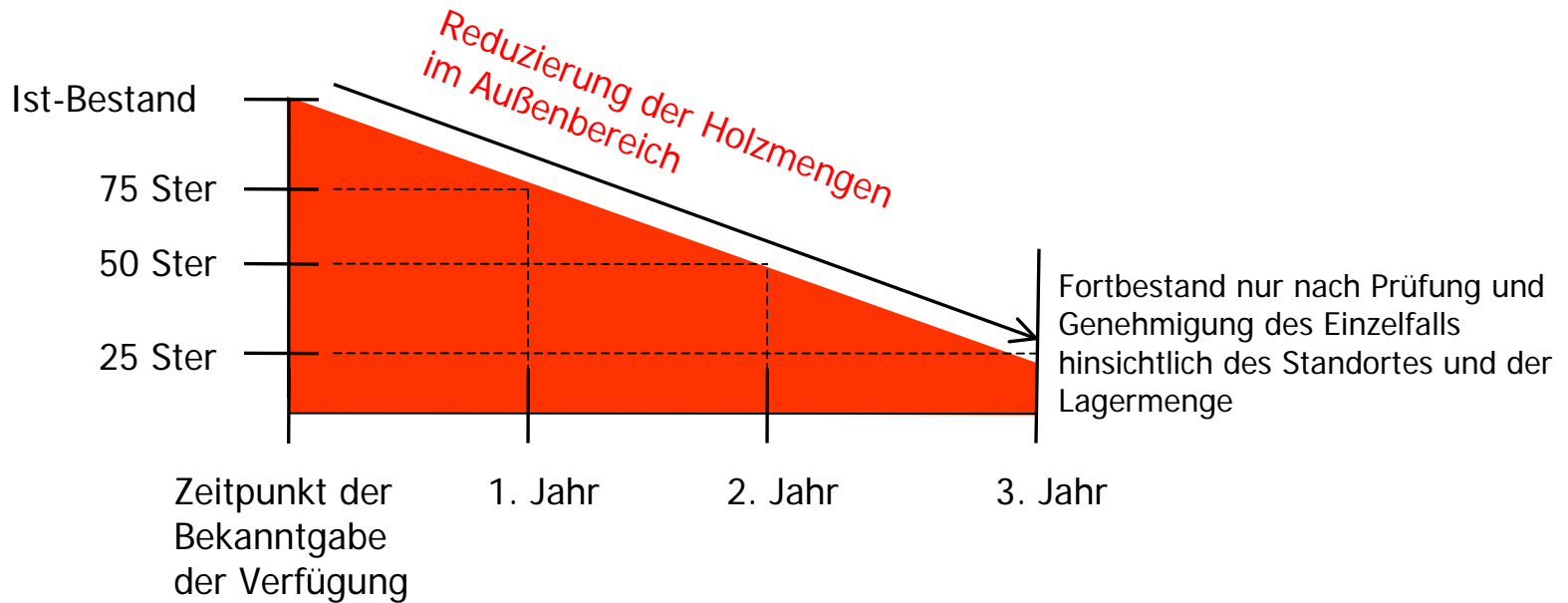
Neuausweisungen von Holzlagern bedürfen unabhängig von diesem Konzept auch weiterhin einer vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.



# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Anlage 1 a - „Holz-Teilheizer“

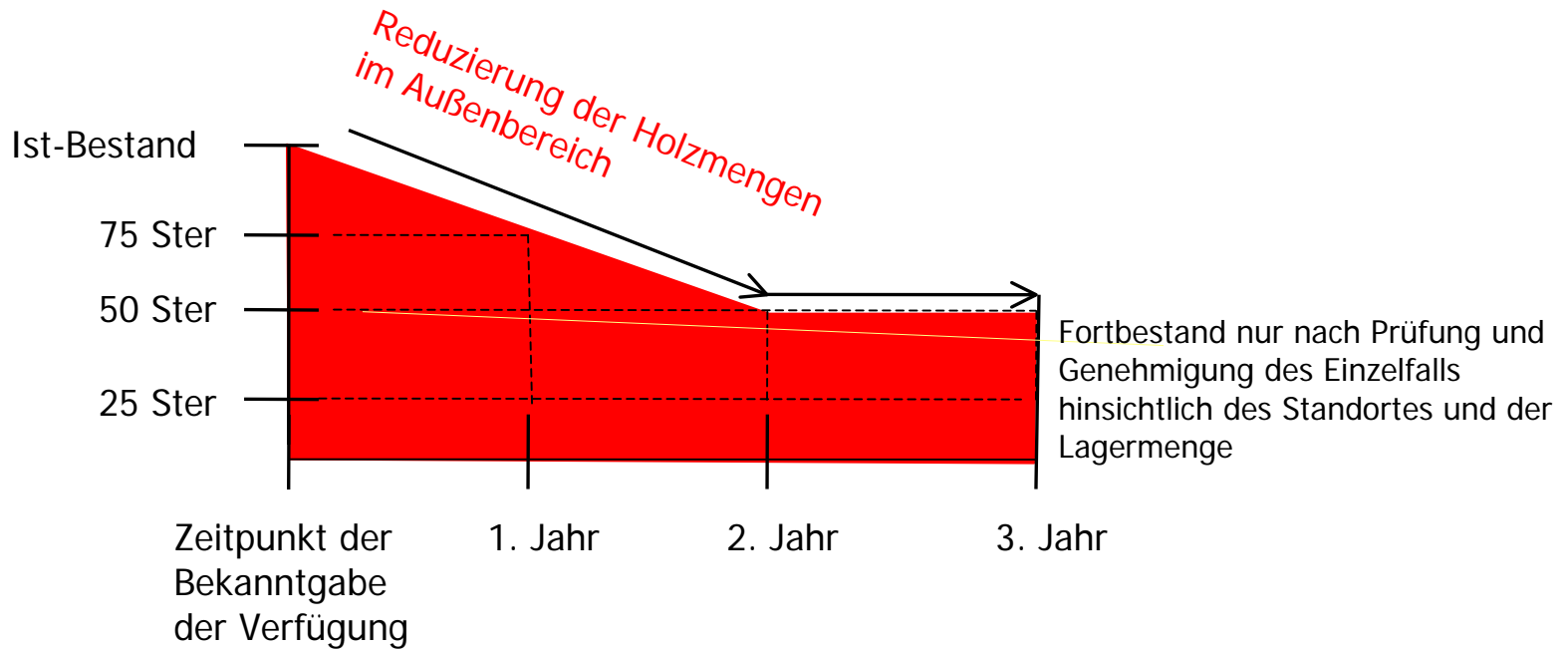




# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Anlage 1 b- „Holz-Vollheizer“



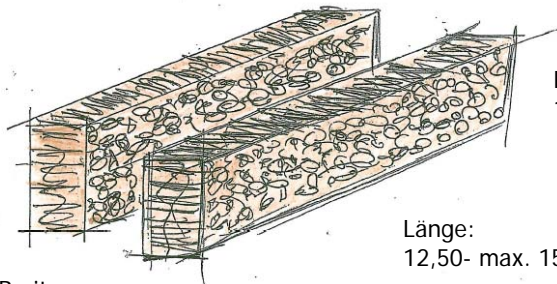


# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Anlage 2 – Anforderungen an die Lagerung:

1. nur Waldholz, keine Paletten, kein Bauholz
2. Keine Abdeckung mit bunten Planen, Wellblech etc.
3. Ausnahmsweise ist eine Abdeckung der Oberseite des Holzstapels mit dunkler Folie (braun/dunkelgrün) zulässig, wenn darüber eine mind. einreihige Holzabdeckung erfolgt
4. Keine Umbauung, Überdachung, Einfriedung
5. keine Bodenbefestigung unterhalb Holzlager
6. Vorgaben Kubatur (siehe Skizze) :
  - Höhe des Holzlagers 1,80 m bis max. 2,00 m
  - Länge des Holzlagers 12,50 m bis max. 15,00 m
  - möglichst 2 reihiges Setzen des Holzes mit 1,00 m Mittelgang



Breite:  
1,00 m/1,00 m/1,00 m

Länge:  
12,50- max. 15,00 m

Höhe:  
1,80- max. 2,00 m

## Anlage 3

Beispielhafte Holzlagerung



Unsachgemäße Holzlagerung





# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



## Leitfaden Hütten/Gerätehütten: Vorgehensweise (§ 62 (1) 1. a) LBauO)

### Ziel: Schutz des Außenbereichs vor Zersiedlung

1. Ausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung  
Gartennutzung über Bebauungsplan der Gemeinde

### Falls 1. nicht möglich:

2. Hütte < 10 m<sup>3</sup> ist im Außenbereich baurechtlich genehmigungsfrei,  
allerdings in jedem Fall zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde der  
KV Germersheim abzustimmen.  
(Es darf sich bei der Hütte um keine Freizeithütte mit Aufenthaltsraum  
handeln und die natürliche Eigenart der Landschaft darf nicht beeinträchtigt  
werden!)
3. Hütte > 10 m<sup>3</sup> ist im Außenbereich baurechtlich genehmigungspflichtig  
Prüfung, ob genehmigungsfähig (z.B. § 35 (1) BauGB).

Positivbeispiel Kleingartenhütte



Negativbeispiel Freizeithütte







# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER



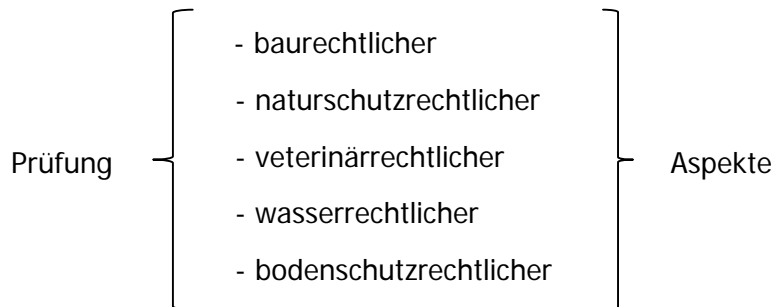
## Leitfaden Hobbytierhaltung: Vorgehensweise

### **Ziel: Geordnete und landschaftsverträgliche Hobbytierhaltung im Außenbereich**

1. Ausweisung von öffentlicher Grünfläche mit Zweckbestimmung  
Hobbytierhaltung über Bebauungsplan der Gemeinde
2. Unterbringung der Pferde bei Landwirt (Pensionstierhaltung)

### Falls 1. und 2. nicht möglich

3. Prüfung im Einzelfall, ob Pferdehaltung/Hobbytierhaltung gem. § 35 (2) BauGB genehmigt werden kann.



Unsachgemäße Hobbytierhaltung





# Bauliche Anlagen/Nutzungen im Außenbereich – Allgemeinkonzept für den LK GER hier: Ortsbezirk Büchelberg



## Fragen zum Konzept?

## Wir helfen Ihnen gerne weiter!!

### **Ansprechpartner:**

#### Fragen zur Erteilung naturschutzrechtlicher Genehmigungen:

- Manfred Wüst Tel.: 07274-53 246
- Uwe Meißner Tel.: 07274-53 402

#### Fragen zum Baurecht? (Zuständigkeitsbereich)

- Andrea Scholl (Stadt Wörth, VG Jockgrim) Tel.: 07274-53 292
- Peter Bolleyer (VG Rülzheim, VG Bellheim) Tel.: 07274-53 281
- Stefan Müller (VG Hagenbach, VG Kandel, VG Lingenfeld) Tel.: 07274-53 294
- Birgit Gehrlein (Stadt Germersheim) Tel.: 07274-53 293